

99. Ist der Rechtsweg zugelassen für einen Anspruch auf Zahlung des gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Tee vom 6. April 1916 (RGBl. S. 252) festgesetzten Übernahme-preises?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. Januar 1918 i. S. H. (Rl.) w. Kriegsaus-schuß für Kaffee, Tee usw. G. m. b. H. (Bekl.). Rep. VII. 384/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger verlangt von der verklagten Gesellschaft m. b. H. „Kriegsauschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel“ Zahlung von 1112,98 M als Restschuld für 94 Kisten Tee, die die Beklagte auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. April 1916 von ihm übernommen habe. Er macht geltend, der Übernahme-preis sei am 4. August 1916 auf 9,546 M für das Kilo für beide Teile bindend festgesetzt worden; die nachträglich durch Schreiben vom 23. j. Mts. erfolgte anderweite Festsetzung sei unwirksam. Übrigens habe die Beklagte infolge unberechtigter Abrundung der Tarafäße für 11,6 Kilo Tee überhaupt noch nichts bezahlt.

Nachdem das Landgericht der Klage stattgegeben hatte, schützte die Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs vor. Das Kammergericht verwarf die Einrede durch Zwischenurteil. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die von der Revision gerügte Verletzung des § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. April 1916 liegt nicht vor. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß für die Klage der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Wenn auch für den Kläger eine öffentlichrechtliche Verpflichtung bestand, den in seinem Gewahrsam

befindlichen Tee der beklagten Gesellschaft anzuzeigen und auf Verlangen gegen Zahlung des von ihr einseitig festgesetzten Übernahme-preises zu überlassen, so handelt es sich doch bei dem in § 7 der Bekanntmachung ausdrücklich anerkannten Ansprüche des Teebesitzers auf Zahlung des Übernahme-preises — jedenfalls in einem Falle der vorliegenden Art, in dem die Übertragung des Eigentums an dem Tee nicht gemäß § 6 durch Anordnung der zuständigen Behörde, sondern durch freiwillige Überlassung erfolgt ist — um einen im Privatrechte wurzelnden Anspruch privatrechtlicher Natur, geltend gemacht von einem Privatmanne gegen eine Handelsgesellschaft. Da es bei privatrechtlichen Ansprüchen, auch wenn sie auf der Grundlage eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses entstanden sind, einen allgemeinen Rechtsatz, der die Verfolgung im ordentlichen Rechtswege ausschließt, nicht gibt, hängt die Entscheidung der Frage, ob vorliegend der Rechtsweg zulässig ist, davon ab, ob etwa die Bekanntmachung vom 6. April 1916 selbst den mit der Klage geltend gemachten Anspruch den ordentlichen Gerichten entzogen hat. Das ist aber mit der Vorinstanz zu verneinen. Mit der Vorschrift des § 5, daß „der Kriegsausschuß den Übernahme-preis endgültig festsetzt“, ist, wie beide Vorinstanzen anerkannt haben, zum Ausdruck gebracht, daß eine Nachprüfung der Angemessenheit des festgesetzten Preises seitens der Gerichte ausgeschlossen sein soll. Der Teebesitzer soll keinen anderen Preis beanspruchen können als den festgesetzten. Insofern ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Daß aber bei einem Streite darüber, ob der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Preises seitens der verpflichteten Gesellschaft m. b. H. erfüllt ist oder nicht, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sein sollte, ist weder aus dem Wortlaute noch aus dem Sinne und Zwecke der Bekanntmachung zu entnehmen. Gegen die Annahme eines Ausschlusses spricht, daß in § 8 nur die Streitigkeiten über die aus dem § 3 sich ergebenden Verpflichtungen des Teebesitzers der höheren Verwaltungsbehörde zur Entscheidung überwiesen sind.

Die Beklagte selbst scheint denn auch jetzt gar nicht mehr geltend machen zu wollen, daß für den Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Übernahme-preises der Rechtsweg im allgemeinen ausgeschlossen sei. Ihr Vorbringen kommt vielmehr darauf hinaus, nach § 5 der Bekanntmachung sei den Gerichten die Entscheidung darüber entzogen,

ob im einzelnen Falle eine die Grundlage des erhobenen Zahlungsanspruchs bildende Festsetzung des Preises mit Rechtswirksamkeit zustande gekommen ist oder nicht. Die Revision meint, aus der angeordneten Endgültigkeit der Preisfestsetzung folge mit Notwendigkeit, daß allein der Beklagten die Entscheidung darüber zustehende, ob eine von ihr dem Teebesitzer gegenüber erklärte Festsetzung eine „wirklich endgültige“ sei, insbesondere, ob sie „von den richtigen Vertretern im Willen gefällt und ob etwa Rechen-, Schreib- oder dergleichen Fehler untergelaufen seien, die durch eine zweite Zuschrift beseitigt wurden“. Allein ein solcher Schluß ist nicht gerechtfertigt. Hätte die Bekanntmachung in so weitgehender Weise in die Rechtsstellung der Teebesitzer gegenüber der den Tee übernehmenden Gesellschaft eingreifen wollen, so hätte das um so mehr unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden müssen, als der gesetzgeberische Gedanke, der dazu geführt hat, der Gesellschaft das Recht zu verleihen, einseitig die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises vorzunehmen, es keineswegs rechtfertigen würde, der Gesellschaft auch darüber die Entscheidung zuzuweisen, ob eine tatsächlich dem Teebesitzer mitgeteilte Preisfestsetzung in einer sie bindenden Weise erfolgt ist.

Hiernach ist mit dem Berufungsgerichte daran festzuhalten, daß für den erhobenen Zahlungsanspruch der Rechtsweg zulässig ist und daß dem Gericht, um die ihm obliegende Entscheidung fällen zu können, auch darüber die Entscheidung zustehen muß, ob, wie der Kläger behauptet, das Schreiben vom 4. August 1916 eine die Beklagte bindende Preisfestsetzung im Sinne des § 3 der Bekanntmachung enthält, sowie weiter darüber, in welcher Weise nach dem Inhalte dieses Schreibens der Taraabzug zu berechnen ist.“